

Mitteilung an BV Gadderbaum zur Sitzung am 10.06.2021

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage Lärmschutz auf dem OWD-Abschnitt des Stadtbezirks Gadderbaum, Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen TOP 4.3 aus der Sitzung vom 29.04.2021, zu den ergänzenden Fragen Folgendes mit:

Herr Brunnert bittet die Verwaltung um eine zeichnerische Darstellung der Gebiete in den Bebauungsplänen.

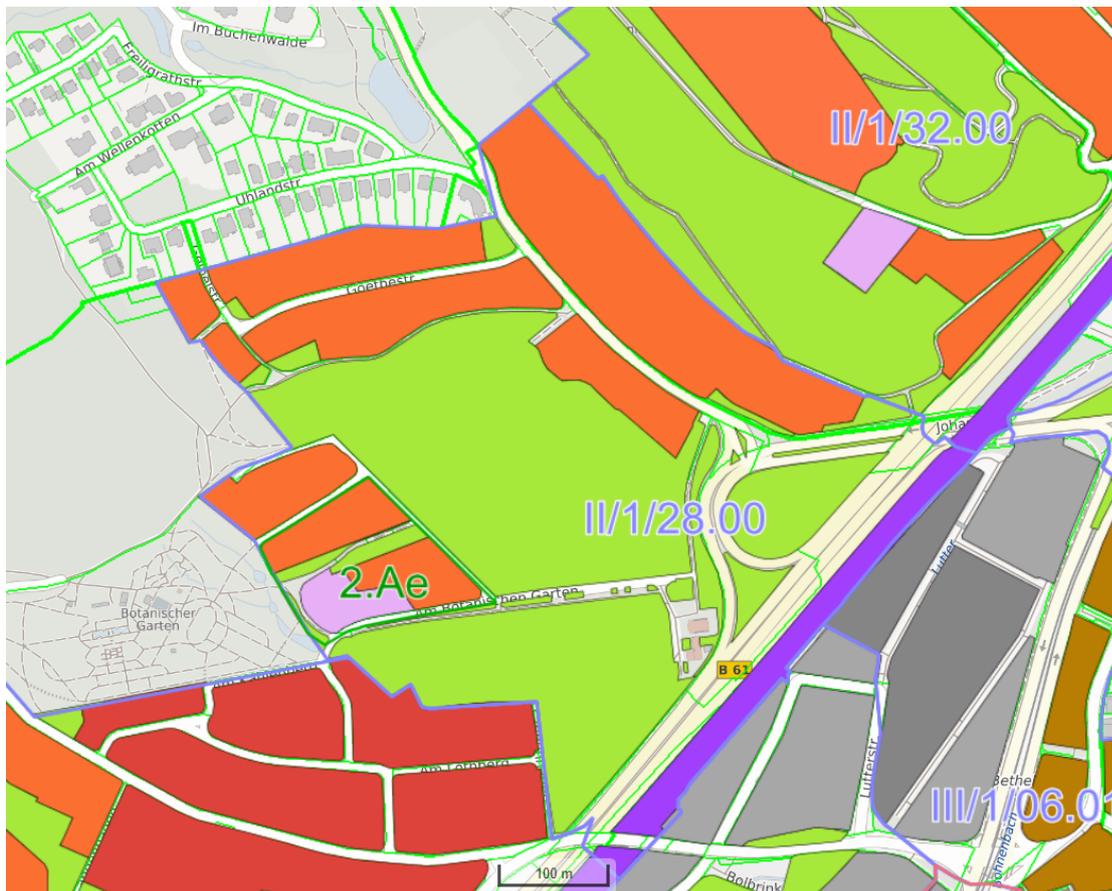
Antwort des Amtes für Verkehr:

Die Gebiete werden nachfolgend dargestellt:

Die Grenzen der B-Pläne sind hellblau umrandet.

B-Plan II/1/28.-00 und II/1/32.00

- Wohngebiet allgemein
- Wohngebiet rein
- Gemeinbedarf



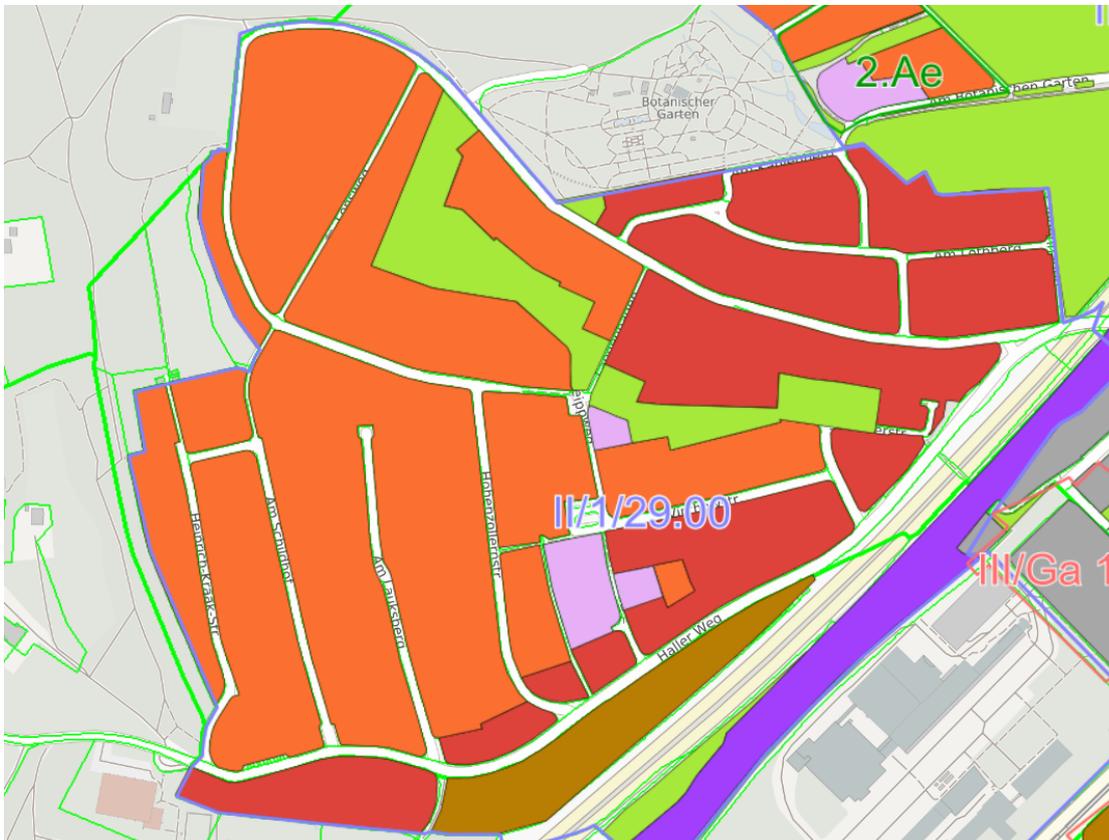
Der Bereich Uhlandstraße ist gem. FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen.

 Wohnbauflächen



B-Plan II/1/29.00

-  Wohngebiet allgemein
-  Wohngebiet rein
-  Mischgebiet
-  Gemeinbedarf



Herr Klein hat noch folgende ergänzende Fragen:

1. Auf welchen Streckenabschnitten des OWD gilt während der Baumaßnahmen 21/22 (Asphalterneuerung und Brückenübergänge) die Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h?

Antwort des Amtes für Verkehr:

Zwischen dem Haller Weg und der Abfahrt Quelle auf einer Länge von etwa 1.100 Metern wird während der Bauzeit der Verkehr auf jeweils zwei eingeengten Fahrspuren in jede Richtung durch die Baustelle geführt. Die zulässige Geschwindigkeit wird auf 60 km/h herabgesetzt. Ab September, ein genauer Baubeginn steht noch nicht fest, werden dann die Fahrbahnübergänge auf der Graphia-Brücke erneuert. Begonnen wird mit der Fahrtrichtung Innenstadt. Auch hier wird der Verkehr während der Bauzeit mit jeweils zwei eingeengten Fahrspuren in jede Richtung durch die Baustelle geführt. Die zulässige Geschwindigkeit wird auf 60 km/h herabgesetzt. Nach Beendigung der Arbeiten wird die zulässige Geschwindigkeit wieder auf 80 km/h heraufgesetzt.

2. Welche Höchstgeschwindigkeiten sind auf dem OWD im Bereich Gadderbaum aufgrund der Lärmemissionen nach RLS 19 zulässig, wenn die gültige Verkehrsaufkommensberechnung, die Einstufung der Anliegergebiete als WA und die Auswirkungen der geplanten Asphalterneuerung berücksichtigt werden?

Antwort des Amtes für Verkehr:

Diese Frage ist erst nachdem die Neuberechnungen vorliegen zu klären und abhängig von den Ergebnissen. Die Straßenverkehrsbehörde muss im Rahmen einer Ermessensabwägung prüfen, welche Geschwindigkeit im Sinne der Allgemeinheit anzuordnen ist.